

Änderungen im Bundesmantelvertrag und im EBM zum 1. Juli 2010

1. Molekulare und zytogenetische Untersuchungen nach den Ziffern 11310 bis 11322 können künftig ausschließlich über den Laborschein Muster 10 (nicht mehr wie bisher Muster 6) angefordert werden. Folgende Informationen sind notwendig:
 - die angeforderte Auftragsleistung
 - die Verdachtsdiagnose
 - ggf. die Ausnahmekennziffer zur Freistellung der Leistung vom Laborbudget der Praxis (z.B. 32012 bei Tumorthherapie oder 32010 bei Verdacht auf genetische Erkrankungen)

Bitte die Einverständniserklärung gemäß Gendiagnostikgesetz nicht vergessen.

2. Für seltene Untersuchungen, die im EBM-Text keine eigene Ziffer haben sondern über Analogziffern abgerechnet werden, muss – von definierten Ausnahmen abgesehen – „eine Begründung der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall“ gegeben werden. Dieses dürfte bedeuten, dass die angegebene individuelle Fragestellung bzw. Verdachtsdiagnose also diese Parameter direkt betreffen muss.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung. Eine Aufstellung betroffener Parameter finden Sie anbei.



Dr.med. Stefan Gambihler



Dr.med. Klaus Gempel